



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1419
18 November 2021

GERMAN
Original: ENGLISH

1345. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1345, Punkt 4 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1419
ÄNDERUNG DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE

Der Ständige Rat –

in Befolgung der einschlägigen Bestimmungen der Finanzvorschrift 10.01,

unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 705 (PC.DEC/705) vom 1. Dezember 2005 über
das Gemeinsame Verwaltungsregelwerk –

1. nimmt Kenntnis von der vorgeschlagenen Überarbeitung zur Umsetzung der Empfehlung Nr. 5 des Berichts des externen Rechnungsprüfers über den Jahresabschluss der OSZE für 2020 laut PC.ACMF/60/21;
2. genehmigt die beiliegende Änderung der OSZE-Finanzvorschriften wie im Anhang ausgeführt.

ÄNDERUNG DER FINANZVORSCHRIFTEN DER OSZE

Empfehlung Nr. 5 des Berichts des externen Rechnungsprüfers

Um weitere Unklarheiten hinsichtlich des Umfangs seines Gutachtens zum Jahresabschluss der OSZE zu vermeiden, empfiehlt der externe Rechnungsprüfer dem Ständigen Rat, in Artikel VII der Finanzvorschriften die Vorschrift 7.02 (vi) durch eine Bestimmung zu ersetzen, die besagt, dass zusätzlich zu den fünf üblichen Rechnungsabschlüssen und den dazugehörigen Erläuterungen eine Segmentberichterstattung im Einklang mit der gängigen Praxis zu erstellen ist.

Änderung der Finanzvorschriften der OSZE

Es wird darauf hingewiesen, dass die nachstehende Änderung nur in Umsetzung einer Empfehlung des externen Rechnungsprüfers vorgenommen wird. Nachstehend sind nur jene Unterabsätze angeführt, die von dieser Änderung betroffen sind.

Derzeitiger Wortlaut	Vorgeschlagener abgeänderter Wortlaut
Vorschrift 7.02 – Inhalt des Jahresabschlusses	Vorschrift 7.02 – Inhalt des Jahresabschlusses
(a) Der Jahresabschluss weist folgendes aus:	(a) Der Jahresabschluss weist folgendes aus:
(i) eine Vermögensaufstellung	(i) eine Vermögensaufstellung
(ii) eine Ergebnisrechnung	(ii) eine Ergebnisrechnung
(iii) eine Kapitalflussrechnung	(iii) eine Kapitalflussrechnung
(iv) eine Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens	(iv) eine Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens
(v) eine Vergleichsrechnung von Haushaltsplan und tatsächlichen Ergebnissen	(v) eine Vergleichsrechnung von Haushaltsplan und tatsächlichen Ergebnissen.
(vi) eine Segmentberichterstattung nach Fonds	(b) Dem Jahresabschluss sind eine Segmentberichterstattung nach Teilhaushalten und alle anderen Informationen beizufügen, die der Ständige Rat verlangt oder der Generalsekretär/die Generalsekretärin für erforderlich oder sinnvoll hält.
(b) Dem Jahresabschluss sind alle anderen Angaben beizufügen, die der Ständige Rat verlangt oder der Generalsekretär/die Generalsekretärin für erforderlich oder sinnvoll hält.	